

**Gebührenordnung
des Sozialverbands VdK NRW e. V.
zugleich Richtlinie
für Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren**

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

Die Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 3 Ziffer 2 a) der Satzung wird für Verbandsmitglieder kostenlos durchgeführt. Darüber hinaus können der Landesverband und die Kreisverbände des VdK NRW e.V. im Rahmen der vorhandenen Verfügbarkeit Rechtsschutz in sozialrechtlichen Widerspruch- und Klageverfahren gewähren. Die Beratung der Mitglieder und ihr Rechtsschutz, das heißt die Vertretung vor Behörden, Sozialversicherungsträgern und den Sozialgerichten erfolgt ausschließlich durch verbandseigene Mitarbeiter oder direkt vom Verband beauftragte Personen. Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes sind die vorherige Rücksprache des Mitglieds mit einem Rechtsberater des Verbandes sowie die Prüfung und Feststellung von hinreichenden Erfolgsaussichten in der Sache. Die Entscheidung über die Gewährung des Rechtsschutzes fällt der Verband nach Prüfung der Voraussetzungen und unter Ausschluss des Rechtsweges. Ein Anspruch eines Mitglieds auf die Vertretung durch einen bestimmten Mitarbeiter des Verbandes besteht nicht.

§ 2

Kostenbeiträge von Mitgliedern

Nach § 8 Ziffer 1 c) der Satzung des Sozialverbands VdK Nordrhein-Westfalen e. V. haben sich Mitglieder, die in Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit durch den Verband entsprechend § 73 Abs. 2 SGG vertreten werden, an den Kosten des Verfahrens durch pauschalierte Verfahrensgebühren („Bearbeitungsgebühren“) zu beteiligen. Zusätzlich werden im Fall des § 4 dieser Verbandsordnung von bestimmten Mitgliedern Solidarbeiträge erhoben.

§ 3

Bearbeitungsgebühren

1. Die Bearbeitungsgebühren in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts und allen Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts, des Grundsicherungsrechts und des sozialen Entschädigungsrechts betragen für

Widerspruchsverfahren	€ 30,00
Verfahren 1. Instanz	€ 50,00
Verfahren 2. Instanz (Berufung)	€ 100,00
Verfahren 3. Instanz (Revision)	€ 95,00
Verfahren 3. Instanz wegen Nichtzulassung der Revision	€ 50,00
Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X	€ 22,00
Vorläufiger Rechtsschutz	€ 50,00.
2. (derzeit aufgehoben)	